



Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Beckum am 14.09.2025

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 24 und § 75 b der Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und des Rates der Stadt Beckum auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden in Papierform oder als Formularpaket auf elektronischem Weg kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sie können im Bürgerbüro in Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum, abgeholt oder per E-Mail an wahlen@beckum.de angefordert werden. Mit der Parteienkomponente des Programms „Votemanager“ der Firma votegroup GmbH kann die Erfassung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Vertrauenspersonen online erfolgen.

Weitere Informationen und Programmschulungen bietet das Bürgerbüro auf Anfrage an.

Auf die Bekanntmachung der Stadt Beckum vom 18.12.2024 (Amtsblatt Nr. 34 aus 2024) über die Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2025 sowie auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 20 sowie der §§ 46 b bis 46 e Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) und der §§ 25 bis 31 sowie §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern) eingereicht werden (§ 15 KWahlG).
- 1.2 Als Bewerberin beziehungsweise als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin beziehungsweise ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerberinnen und Bewerber sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber als Ersatzbewerberinnen beziehungsweise als Ersatzbewerber.

Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahlen 2025 zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung ist am 18.12.2024 erfolgt.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerberinnen beziehungsweise der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerberinnen und Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG).

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 Gesetz über die politischen Parteien bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (§ 15 Absatz 2 KWahlG).

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden

können, wird das Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen zu gegebener Zeit noch öffentlich bekannt geben.

- 1.4 Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählG-TranspG) zur Rechenschaftslegung verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag nach § 15 a Absatz 1 KWahlG die Bescheinigung beizufügen, die ihnen der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 WählGTranspG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte über die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 a Absatz 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vergangenen 12 Monaten Zuwendungen erhalten hat. Die Erklärung nach § 15 a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingereicht werden.

Wählergruppen, die nicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Absatz 1 WählG-TranspG verpflichtet sind, haben dem Wahlvorschlag eine Erklärung nach § 15 a Absatz 2 KWahlG beizufügen, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vergangenen 12 Monaten Zuwendungen erhalten haben. Die Erklärung nach § 15 a Absatz 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 27 KWahlO eingereicht werden.

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlags bis zum Zeitpunkt der Wahl eine Zuwendung, die die Bedingungen des § 2 Absatz 2 Satz 4 WählG-TranspG erfüllt, sind diese dem Wahlleiter nach § 15 a Absatz 3 KWahlG unter Angabe des Namens und der Anschrift der beziehungsweise des Zuwendenden sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mitzuteilen. Die Erklärung ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der Anlage 28 KWahlO eingereicht werden.

Reicht eine Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingebracht zu werden.

Für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber beschränken sich die vorgenannten Mitteilungspflichten gemäß § 15 a Absatz 7 KWahlG in Verbindung mit § 26 Absätze 5 b und 5 c KWahlO sowie § 75 b Absatz 5 KWahlO auf Angaben über Zuwendungen, die die Einzelbewerberin beziehungsweise der Einzelbewerber zum Zwecke seiner Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

- 1.5 Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters

- 2.1 Der Wahlvorschlag für das Amt der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11 d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort der Wahlvorschlagsträgerin beziehungsweise des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden.
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss die Unterzeichnerin beziehungsweise der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Abschnitt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **190 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften gemäß Anlage 14 c KWahlO). Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerber, die sich selbst vorschlagen, müssen ebenso die benötigte Zahl an Unterstützungsunterschriften beibringen (§ 46 d KWahlG). Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorgeschlagene Person ist entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträgerinnen beziehungsweise der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller Wahlvorschlagsträgerinnen und Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 14 c KWahlO sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträgerinnen beziehungsweise Wahlvorschlagsträger in der im Zeitpunkt der Wahlauschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten ist.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der beziehungsweise die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens **190 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Wahlvorschlagsträgerin beziehungsweise des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und

Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung), sofern vorhanden E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Unterzeichnerin beziehungsweise des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der Unterzeichnerin beziehungsweise vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.

Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber ist zulässig, wenn dieser in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 c zur KWahlO. Dabei hat die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber zu versichern, dass sie beziehungsweise er für keine andere Wahl zur Bürgermeisterin beziehungsweise zum Bürgermeister oder zur Landrätin oder Landrat kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 b zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers (Anlage 9 c zur KWahlO) mit der nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10 c zur KWahlO).

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen beziehungsweise von Einzelbewerbern können neben dem Namen durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers; bei Beamtinnen beziehungsweise Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben; bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben sind.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Absatz 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens eine Unterzeichnerin beziehungsweise ein Unterzeichner ihre beziehungsweise seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 3.3 Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Abschnitt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerbern, es sei denn, dass diese in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerberin beziehungsweise als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die beziehungsweise der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (§ 15 Absatz 2 KWahlG).

- 3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerbern neben dem Namen gegebenenfalls das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort der vorzuschlagenden Bewerberin beziehungsweise des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
 - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung), sofern vorhanden E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Unterzeichnerin beziehungsweise des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen von der beziehungsweise dem Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
 - Für jede Unterzeichnerin beziehungsweise jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Beckum nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass sie beziehungsweise er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts

sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die beziehungsweise der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet eine wahlberechtigte Person mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Stadt Beckum an, durch die die Wahlberechtigung bescheinigt wird. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers ist zulässig.
- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber mit den nach § 17 Absatz 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a zur KWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnenden, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppen wie unter Abschnitt 1.3 genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige

Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und ihr Programm.

Wahlvorschläge für Reserveliste

4.1 Für die Reserveliste können nur Bewerberinnen und Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe;
- Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerberin beziehungsweise Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für eine auf einer Reserveliste aufgestellte Bewerberin beziehungsweise aufgestellten Bewerber sein soll.

4.3 Soll eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerberin beziehungsweise Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerberin beziehungsweise aufgestellten Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen der zu ersetzenden Bewerberin beziehungsweise des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der die zu ersetzende Bewerberin beziehungsweise der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten von unter Abschnitt 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens 30 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4.5 Muss die Reserveliste von mindestens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben

im Kopf der Formblätter zu vermerken. Die Ausführungen zu Ziffer 3.4 gelten entsprechend.

Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber die in § 26 Absatz 4 und 5 Satz 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen.

Die Zustimmungserklärung der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben.

Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerberinnen oder Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Beckum sind nunmehr spätestens

bis zum 07.07.2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist),

im Bürgerbüro in Beckum einzureichen.

Für die Abgabe der Wahlvorschläge sollte vorab telefonisch unter 02521 29-3302 ein Termin vereinbart werden. Unter dieser Telefonnummer erhalten Sie auch weitere Auskünfte. Ansprechpartnerin ist Frau Berkhoff.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 07.07.2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Beckum, den 04.03.2025

gezeichnet

Thomas Wulf
Wahlleiter